

## Allgemeine Einkaufsbedingungen von IWB Industrielle Werke Basel für Güter

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AEB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen IWB Industrielle Werke Basel («IWB») und dem Lieferanten.

### 2. Arbeitsbedingungen

- 2.1. Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen inkl. Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistung ein. Insbesondere sind die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 (Kanton Basel-Stadt), SG 914.100, zu beachten.<sup>1</sup>
- 2.2. Zieht der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die Arbeitsbedingungen nach Ziff. 2.1 ebenfalls einzuhalten.
- 2.3. Lieferanten, welche die Arbeitsbedingungen nach Ziffer 2.1 nicht einhalten, schulden IWB eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe beträgt 10% des Gesamtkaufpreises, mindestens jedoch CHF 3 000.00 und höchstens CHF 100 000.00.

### 3. Logistik

- 3.1. Der Lieferant legt den zu liefernden Gütern einen Lieferschein bei, welcher gut sichtbar, aussen am Packstück (Paket/Palette) anzubringen und den Beförderungspapieren beizufügen ist. Sollte die Lieferung mehrere Packstücke enthalten, dann genügt ein Lieferschein für alle Packstücke und wird am Packstück Nummer eins angebracht.
- 3.2. Der Lieferschein muss folgende Daten enthalten:
  - Lieferant
  - Bestellnummer des Bestellers
  - Lieferscheinnummer, -datum
  - Anlieferdatum
  - Artikelbezeichnung
  - Artikelnummer des Bestellers
  - Mengen
  - Anzahl der Packstücke.
- 3.3. Die Verpackung der Güter hat so zu erfolgen, dass die Güter während des Transports und während einer allfälligen anschliessenden Lagerung wirksam gegen Beschädigungen jeder Art geschützt sind.
- 3.4. Der Lieferant achtet auf die Nachhaltigkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien und auf möglichst umweltschonende Verpackungsmethoden. Ist das aus technischen

Gründen nicht möglich, macht der Lieferant IWB vor der Lieferung darauf aufmerksam. Ferner hat der Lieferant IWB über alle entsorgungstechnischen Belange in Bezug auf die Verpackungsmaterialien zu orientieren und zu beraten.

- 3.5. Auf dem IWB-Areal und den Bau- oder Montagestellen der IWB gelten die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften von IWB. Insbesondere sind die aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder zu beachten.
- 3.6. Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsanweisungen berechnen IWB, den fehlbaren Dritten (den Lieferanten, dessen Hilfsperson oder Sublieferant) vom IWB-Areal/von der Bau- oder Montagestelle zu verweisen und vom Vertrag zurückzutreten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Lieferant.

### 4. Lieferbedingung und Gefahrtragung

- 4.1. Als Lieferbedingung gilt «DDP» gemäss INCOTERMS 2020 als vereinbart. Allfällige Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.2. Nutzen und Gefahr gehen mit vertragsgemäss erfolgter Lieferung auf IWB über.
- 4.3. Fehlen die Güterpapiere, so kann IWB die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten lagern, bis die Güterpapiere vertragskonform und vollständig bei IWB eingetroffen sind.

### 5. Kaufpreis

Als Entgelt für die Lieferung der Güter schuldet IWB dem Lieferanten den vertraglich vereinbarten Kaufpreis. Wird im Vertrag nichts anderes vereinbart, so sind mit diesem Kaufpreis alle vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten.

### 6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Lieferant stellt IWB den Kaufpreis in Rechnung entweder elektronisch oder in Papierform.
- 6.2. Elektronische Rechnungen können mittels E-Invoicing eingereicht oder als PDF-Rechnungen an eine von der IWB vordefinierte E-Mail-Adresse der Conextrade verschickt werden.
- 6.3. Rechnungen in Papierform sind IWB nicht geheftet und mit separater Post an folgende Adresse zuzustellen: IWB Industrielle Werke Basel, Zentraler Faktoreneingang, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel.
- 6.4. Die Rechnungen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Referenz-, Bestell-, Kontonummer, Bestelldatum, Mehrwertsteuer Nummer sowie Ausweisung des Mehrwertsteuerbetrags und Artikelhinweis mit Mengenangaben

<sup>1</sup>Nach dem Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) gilt an dieser Stelle der Verweis auf Art. 12 IVöB

- 6.5. Ist nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen auf Ende des dem jeweiligen Fakturadatum folgenden Monats fällig, vorausgesetzt, die Güter wurden vertragsgemäss geliefert.
- 6.6. IWB leistet grundsätzlich keine Voraus-, Abschlags- und/oder Anzahlungen. Solche Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich vereinbart und durch eine einredefreie Bankgarantie vollständig gesichert werden. Diese Bankgarantie hat der Lieferant auf eigene Kosten von einer erstklassigen Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz erstellen zu lassen.
- 6.7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Zahlungen in Schweizer Franken.

## 7. Vertraulichkeit

- 7.1. Der Lieferant behandelt alle von IWB erlangten Informationen und Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Informations- und Herausgabepflichten.
- 7.2. Will der Lieferant auf das Vertragsverhältnis mit IWB referenzieren oder damit werben, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von IWB.

## 8. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Der Datenschutzerklärung ([iwb.ch/Datenschutz/](http://iwb.ch/Datenschutz/)) ist zu entnehmen, wie IWB mit Personendaten umgeht.

## 9. Verzug und Konventionalstrafe

- 9.1. Jegliche Lieferverzögerungen sind IWB unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich neuen Liefertermins schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen.
- 9.2. Der Lieferant kommt beim Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug, mit den gesetzlichen Verzugsfolgen gemäss Art. 103ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), es sei denn, die Parteien haben im Vertrag anderes vereinbart.
- 9.3. Darüber hinaus schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe in Höhe von 2% des Kaufpreises pro Verspätungswoche, höchstens aber 10% des Kaufpreises. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Sämtliche weiteren Rechte von IWB bleiben vorbehalten. Sofern der Lieferant nachweist, dass die Verspätung nicht auf von ihm zu vertretenden Gründen beruht, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Güter alle zugesicherten Eigenschaften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen können. Den Lieferanten trifft die Pflicht, IWB über alle ihm bekannten oder anzunehmenden Tatsachen aufzuklären, die zu einer Wertverminderung der Güter führen können.
- 10.2. IWB prüft die Güter innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Erhalt der vertragsgemässen Lieferung. Sollten dabei ein oder mehrere Mängel festgestellt werden, rügt IWB diese schriftlich, wobei eine E-Mail- oder Faxnachricht genügt, und

begründet diese stichwortartig beim Lieferanten. Mängel, die zu einem späteren Zeitpunkt zum Vorschein treten (versteckte Mängel) können jederzeit gerügt werden.

- 10.3. Liegt ein Mangel vor, so steht IWB neben den gesetzlichen Mängelrechten gemäss Art. 205 ff. OR (Wandlung, Minderung wahlweise auch das Recht auf Nachbesserung/Ersatzlieferung zu.
- 10.4. Bei Wandelung oder Nachbesserung/Ersatzlieferung gehen die Transportkosten zulasten des Lieferanten.
- 10.5. Wurde eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht innert Frist oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann IWB ohne weitere Fristansetzung die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder von Dritten vornehmen lassen.
- 10.6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren: für offene Mängel 2 Jahre, für versteckte Mängel 5 Jahre nach Lieferung der Güter, soweit es sich nicht um arglistig verschwiegene Mängel handelt. Nach Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für die Güter (bei Mängeln an einzelnen Teilen – nur für nachgebesserte Teile) neu zu laufen. Bei einer Ersatzlieferung gilt dies unabhängig davon, ob die Güter nur teilweise oder vollständig ersetzt/nachgebessert wurden.

## 11. Haftung

- 11.1. Die Parteien haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen, voll. Für Schäden, welche eine Partei leicht fahrlässig verursacht hat, sowie für Mangelfolgeschäden ist die Haftung pro Schadensereignis auf das Gesamttotal der vereinbarten Vergütung beschränkt; bei Dauerlieferverträgen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf das Total der bis zum Schadensereignis geleisteten Vergütung begrenzt.
- 11.2. Im gleichen Masse haftet jede Partei für das Verhalten ihrer Hilfspersonen oder beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten).

## 12. Dauerliefervertrag

Der Lieferant ist auch bei Dauerlieferverträgen grundsätzlich vorleistungspflichtig. Er verzichtet im Voraus auf die Geltendmachung des Rückbehaltungsrechts.

## 13. Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten

Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung von IWB.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht; CISG), SR 0.221.211.1, ist ausgeschlossen.
- 14.2. Gerichtsstand ist Basel. IWB ist wahlweise berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.